

Der Entwurf des FüllstandsvorgabenG für Gasspeicheranlagen - Wesentliche Inhalte -

Dr. Peter Rosin, Rechtsanwalt

Rosin Bündenbender Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

I. Aktueller Stand und Hintergrund

- Anfang März 2022: Formulierungshilfe.
- 11. März: Vorlage für einen Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP.
- 14/15. März: Sitzung Fraktionsvorstand und der Fraktionen; soll Gesprächsbedarf geben.
- Gesetz verfolgt Ziel der **Versorgungssicherheit**. Gas und Gasspeicheranlagen komme **besondere Bedeutung** für Versorgungssicherheit zu.
- Füllstandsvorgaben, use it or loose it-Prinzip, Einführung strategischer Gasoptionen wären **kein marktfremder Ansatz** (Begründung, S. 7f.).
- **Zwischenfazit**: Wichtiges Ziel, aber bislang wenig gelungene Umsetzung.

II. Marktgebietsverantwortlicher (§ 35a)

- Rolle des Marktgebietsverantwortlichen (MGV) bei der Sicherstellung der Versorgungssicherheit soll gestärkt werden; THE soll zentrale Rolle spielen.
- Kann im Rahmen der Gewährleistung der Versorgungssicherheit *„nach Maßgabe der §§ 35b bis 35d angemessene Maßnahmen ergreifen“* (§ 35a Abs. 1).
- Schwer einzuordnende und unbestimmte Regelung:
 - Wortlaut klingt nach ö.r. Ermächtigungsgrundlage (im Sinne des § 65 EnWG)?
 - Zuständigkeitsregelung im Sinne des § 13 EnWG? Nur *„Mitverantwortung“*?
 - Hoheitliches oder zivilrechtliches Handeln?
 - Drei Stufen in § 35c stellen *„keine starr zu befolgende Maßnahmenkaskade dar, sondern sind auszugestalten und miteinander zu kombinieren.“* Was ist *„angemessen“*? Keine klare Verantwortlichkeit.

III. Füllstandsvorgaben (§ 35b Abs. 1 bis 3)

- Füllstands-**Gewährleistungspflicht des SSO** für einzelne Speicheranlage.
- Füllstand = prozentualer Anteil am Arbeitsgasvolumen.
- 1. Oktober: 80 %, 1. Dezember: 90 %, 1. Februar: 40 %
- Gesonderter Nachweis eines Füllstandes von 65 % durch SSO am 1. August.
- Durch RVO kann BMWK abweichende Stichtage und Füllstände festlegen; kommerziell schwierig, da Unsicherheiten geschaffen werden.

IV. Nachweispflicht des SSO (§ 35b Abs. 4)

- Nachweispflicht des SSO über Einhaltung der Füllstände.
- Bezieht sich auf Einlagerung von physischem Gas.
- Gegenüber BMWK, BNetzA und Marktgebietsverantwortlichem.
- U.a. prozentuale Füllstände, Füllstände in kWh und sonstige relevante Informationen.

V. Entziehungs- und Übertragungspflicht des SSO (§ 35b Abs. 5) (1)

- Greift bei „*Erkennbarkeit*“, dass die Füllstandsvorgaben **technisch** nicht erreicht werden können. „*Technisch*“: Nicht-Erreichbarkeit bei maximaler Einspeiseleistung?
- Weitere Voraussetzung: „*weil der Nutzer einer Gasspeicheranlage Speicherkapazitäten nicht nutzt*“.
- **Frage:** Wenn der Nutzer die Füllstandsvorgaben „*technisch*“ nicht mehr realisieren kann, wie soll es ein Dritter?
- **Frage:** Was ist mit den Kapazitäten eines Speichers, die gar nicht verkauft worden sind? Wohl Möglichkeit der Buchung durch MGW (§ 35c Abs. 2 S. 3)

V. Entziehungs- und Übertragungspflicht des SSO (§ 35b Abs. 5) (2)

- Rechtsfolge:
 - **Anteilige** zur Verfügung Stellung der nicht genutzten Speicherkapazitäten an den MGV nach dem Maß der Nichtnutzung.
 - Kein „Entziehen“ mehr? Ist das noch use it or loose it?
 - Genutzte Kapazitäten also nicht? Was passiert bei teilweiser Nutzung und Kündigung des Vertrags?
 - Nur in dem zur Erreichung der Füllstandsvorgaben erforderlichen Umfang.
 - Ab dem 1. August eines Kalenderjahres bis zum Ablauf des Speicherjahres.
 - Vertrag läuft danach also ggfs. „normal“ weiter?

VI. Vertragliche Umsetzung (§ 35b Abs. 6) (1)

- Verpflichtung des SSO („hat in einem Vertrag ... vertragliche Bestimmungen aufzunehmen“).
- Betreffend
 - Gewährleistung der Füllstandsvorgaben (Nr. 1) (z.B. Vereinbarung von Kennlinien)
 - Use it or loose it (Nr. 2)
- **Keine** Vorgabe von **konkreten Bestimmungen!** Streit vorprogrammiert?
- Nutzer bleibt zur Zahlung der Speicherentgelte verpflichtet (Satz 2); abweichende vertragliche Regelung ist unwirksam (Satz 3).
- Wird Wirtschaftsklausel bzw. § 313 BGB ausgelöst durch Vertragsänderung?

VI. Vertragliche Umsetzung (§ 35b Abs. 6) (2)

- **Achtung:** (Seltsame) Übergangsregelung in § 118 Abs. 36
 - § 35 Abs. 6 ist auf **Bestandsverträge** (abgeschlossen vor Inkrafttreten des Gesetzes) erst **nach dem 14. Juli 2022** anzuwenden.
 - **Sonderkündigungsrecht des SSO**, wenn der Nutzer der Aufnahme von Bestimmungen nach § 35b Abs. 6 in den Vertrag nicht bis zum 1. Juli 2022 zugestimmt hat.
 - Wenn SSO nicht kündigt und keine Einigung erzielt wird: Verpflichtung den Rechtsweg zu beschreiten?
 - Wenn SSO kündigt wohl keine Verpflichtung des Nutzers zur Zahlung der Entgelte?

VI. Vertragliche Umsetzung (§ 35b Abs. 6) (3)

- **Probleme**, u.a. weil verhandelter Netzzugang (§ 26 EnWG):
 - Anwendung auf Bestandsverträge erst nach dem 14. Juli 2022, aber Sonderkündigungsrecht des SSO zum 1. Juli 2022?? Versehen??
 - Außerordentliches Kündigungsrecht des Nutzers? Wohl nein, wegen § 35b Abs. 6 Satz 2 und 3; zudem ausdrückliche Beschränkung des SKR auf SSO.
 - Wenn SSO nicht kündigt und keine Einigung erzielt wird: Verpflichtung den Rechtsweg zu beschreiten?
 - Was passiert, wenn keine Einigung über vertragliche Bestimmungen erzielt wird? Z.B. wegen Details der Kennlinien?
 - Auch dann Bestehen eines SKR des SSO?
 - Fortgeltung der Zahlungspflicht bei Kündigung? Wohl nein, trotz § 35b Abs. 6 S. 3
 - Einschreiten der BNetzA – nur ex post Missbrauchskontrolle nach §§ 30,31 EnWG?

VII. Mögliche Maßnahmen des MBV (§ 35c)

- MGV kann **strategische Optionen zur Vorhaltung von Gas** (Gas Optionen) ausschreiben (Abs. 1).
 - zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit
 - nach Zustimmung des BMWK im Einvernehmen mit BNetzA
 - in angemessenem Umfang
 - zur Gewährleistung der Erreichung der Füllstände nach § 35b.
 - Frage: Ausschreibung nur von Gasflüssen oder auch von Speicherkapazitäten?
- Wenn nicht ausreichend (Abs. 2):
 - Zusätzliche, auch kurzfristige Ausschreibung von Gas-Optionen.
 - Erwerb physischen Gases und dessen Einspeicherung (zusätzliche Buchungsberechtigung)

VIII. Freigabeentscheidung (§ 35d)

- Anordnungsbefugnis des BMWK (Abs. 1) unter bestimmten Voraussetzungen, dass MGV
 - beschaffte Gas-Optionen ganz oder teilweise ausüben darf
 - erworbene Gasmengen ganz oder teilweise ausgespeichert werden darf.
- MGV hat physisch erworbene Gasmengen spätestens ab dem 1. Januar bis zum Ende des Speicherjahres gleichmäßig zu veräußern und abzuspeichern (Abs. 2).

IX. Umlage (§ 35e)

- Kosten des MBV werden auf die BKV im Marktgebiet umgelegt (Satz 1).
- Anspruch auf Abschlagszahlungen (Satz 3).
- Genehmigung durch BNetzA im Einvernehmen mit BMWK.